

**Schweizerischer Trägerverein
für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik**

Wegleitung 2020
zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung
für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

Von der QS-Kommission erlassen am 4. November 2013

Mit Änderungen vom

- 18. November 2015 / gültig ab HFP 2016
- 23. November 2016 / gültig ab HFP 2017
- **02. September 2020 / gültig ab HFP 2021**
Einzigte Änderung: Ziffer 5.6. (Wiederholungsprüfungen)

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Zweck der Wegleitung	3
1.2.	Trägerschaft und Prüfungssekretariat.....	3
1.3.	Kernpunkte des Berufsprofils	3
2.	Kompetenzbereiche und Arbeitsprozesse.....	5
2.1.	Kompetenzbereiche als Aspekte des arbeitsagogischen Arrangements	5
2.2.	Arbeitsprozesse des arbeitsagogischen Arrangements	6
3.	Module, Kompetenznachweise und Modulzertifikate.....	6
3.1.	Module.....	6
3.2.	Modulzertifikate	7
3.2.1	Drei Nachweisformen	7
3.2.2	Anzahl und Nachweisformen pro Modul	7
3.2.3	Modulidentifikationen	8
3.3.	Anerkennung von Modulen und Modulzertifikaten	8
3.4.	Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen	8
4.	Zulassung zur Abschlussprüfung.....	8
4.1.	Zulassungs-Vorabklärung	8
4.2.	Arbeitsagogische Berufspraxis	9
4.2.1	Art, Dauer und Nachweis	9
4.2.2	Abgrenzung.....	9
5.	Abschlussprüfung	10
5.1.	Prüfungsteil 1: Diplomarbeit schriftlich (Pos. 1).....	10
5.1.1	Genehmigung der Disposition der Diplomarbeit	10
5.1.2	Bewertungskriterien Diplomarbeit schriftlich	11
5.1.3	Ablauf.....	11
5.1.4	Eigenständigkeit der Diplomarbeit und Autorenschaft	11
5.2.	Prüfungsteil 1: Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit (Pos. 2).....	12
5.2.1	Bewertungskriterien	12
5.3.	Prüfungsteil 2: Berufliches Grundwissen (Pos. 1)	13
5.3.1	Bewertungskriterien	13
5.4.	Prüfungsteil 2: Fallbeispiel (Pos. 2).....	13
5.4.1	Bewertungskriterien	14
5.5.	Prüfungsteil 3: Gruppengespräch	14
5.5.1	Bewertungskriterien	15
5.6.	Wiederholungsprüfungen.....	15
6.	ANHANG I: Modulidentifikationen.....	16
	Modul 1: Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen.....	16
	Modul 2: Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen.....	18
	Modul 3: Eine Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution führen.....	20
	Modul 4: Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten.....	22
	Modul 5: Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten	24
7.	ANHANG II: Kompetenznachweise.....	26
8.	ANHANG III: Inventar der beruflichen Handlungskompetenzen	28
8.1	Prozess-spezifische Kompetenzen	28
8.2	Prozess-übergreifende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse	30

1. Einleitung

Gestützt auf Ziff. 2.21 lit. a der Prüfungsordnung über die „höhere Fachprüfung Arbeitsagogik“ vom 23. April 2013 mit Änderung vom 1. Januar 2015 wird die Wegleitung von der QS-Kommission erarbeitet und erlassen.

1.1. Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung kommentiert und ergänzt die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung zur Erlangung des eidg. Diploms.

Sie richtet sich an die Kandidatinnen und Kandidaten der höheren Fachprüfung sowie an Bildungsinstitutionen, welche die für Zulassung erforderlichen Kompetenznachweise ausstellen.

1.2. Trägerschaft und Prüfungssekretariat

Träger der höheren Fachprüfung ist der Schweizerische Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik.

Ansprechstelle für Kandidatinnen und Kandidaten sowie für Bildungsinstitutionen ist das Prüfungssekretariat:

Prüfungssekretariat HFP Arbeitsagogik
Burgwil 28B
3664 Burgistein

E-Mail: info@arbeitsagogik-hfp.ch

Telefon: 033 356 40 40

Die Prüfungsausschreibung, alle Grundlagendokumente und Formulare sowie aktuelle Informationen werden auf der Website der Trägerschaft publiziert: www.arbeitsagogik-hfp.ch

1.3. Kernpunkte des Berufsprofils¹

Schlüsseltätigkeiten

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen unterstützen Menschen mit erschwertem Zugang zur Arbeitswelt, indem sie

- geeignete Arbeitsarrangements gestalten, die es diesen Menschen ermöglichen, trotz ihren Beeinträchtigungen eine wertschöpfende oder nutzenstiftende produktive Tätigkeit auszuüben
- diese Menschen agogisch begleiten und fördern, damit sie ihre persönlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen nutzen und erweitern können und so eine möglichst selbstbestimmte Lebensgestaltung erlangen
- ihnen auf ihrem Weg der (Re-)Integration in die Arbeitswelt Beratung und Support anbieten.

Als Wirkungsfelder der Arbeitsagogik kommen neben der marktorientierten Erwerbsarbeit auch alle produktiven Tätigkeiten im Bereich der Nichterwerbsarbeit in Betracht.

Die Aufgabe der Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen besteht zur Hauptsache darin, ihre Klientinnen und Klienten durch den Einbezug in eine sinnvolle produktive Tätigkeit zu fördern und sie im Prozess der Integration und Wiedererlangung einer autonomen gesellschaftlichen Rolle zu unterstützen.

¹ Das Berufsprofil vom Dezember 2005 ist auf der Website der Trägerschaft publiziert

Zielgruppen

Klientinnen und Klienten von Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen sind Menschen, deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt sind

- im Zusammenhang mit einer Behinderung, z.B. einer Körperbehinderung, einer Sinnesbehinderung, einer geistigen Behinderung, einer Lernbehinderung oder einer psychischen Beeinträchtigung
- als Folge einer Suchterkrankung
- weil sie wegen Krankheit oder Unfall ihre bisherige Berufstätigkeit nicht mehr ausüben können
- durch Arbeitslosigkeit und erschwerte Vermittelbarkeit
- weil sie sich im Straf- und Massnahmenvollzug befinden
- weil sie als Menschen mit Migrationshintergrund Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt unterliegen.

Wirkungsfelder

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen sind in der Regel in Institutionen tätig wie Rehabilitationszentren, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, psychiatrischen Kliniken, Suchtfachkliniken und Therapiezentren, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Arbeitsprojekten für Erwerbslose oder Asylbewerberinnen und -bewerber, beruflichen Trainingszentren usw.

Sie können aber auch Klientinnen und Klienten an Arbeitsplätzen des ersten Arbeitsmarkts sowie deren betriebliches Umfeld unterstützen.

Arbeit als Mittel der Rehabilitation

Das wichtigste Mittel der Rehabilitation, mit dessen Hilfe sie die angestrebten Wirkungen erzielen, ist für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen die Arbeit selbst. Sie kennen einerseits die Herausforderungen, mit denen die Zielgruppen ihrer Klienten und Klientinnen konfrontiert sind, beherrschen andererseits die Grundlagen des agogischen Denken und Handelns und können dadurch klienten- und situationsgerechte Arbeitsprozesse mit dem Ziel gestalten, die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Klientinnen und Klienten sowie deren Lebensqualität zu verbessern.

Berufliche Kompetenzen

Mit ihren Tätigkeiten und Aufgaben positionieren sich Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen am Schnittpunkt von Wirtschaft und Sozialbereich und verfügen in beiden Bereichen über einschlägige Handlungskompetenzen:

Handlungskompetenzen im Bereich Produktion

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

- können dank guter Qualifikationen in ihrem Herkunftsberuf gegenüber den Auftraggebern eine qualitativ einwandfreie Produktion und Dienstleistung gewährleisten.
- können die erforderlichen Arbeitsprozesse betrieblich so organisieren, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sie trotz ihrer Handicaps zu bewältigen vermögen.
- verstehen es, Tätigkeiten lern- und entwicklungsfördernd zu gestalten.
- können ihre Führungsaufgabe als Vorgesetzte auch unter erschwerten Voraussetzungen wahrnehmen.

Handlungskompetenzen im Bereich Integration

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

- sind vertraut mit den einschlägigen sozialen und wirtschaftlichen Netzen, können Beziehungen herstellen und nutzbar machen und so die Chancen ihrer Klientinnen und Klienten zur Integration und Teilhabe gezielt verbessern.
- können ihre Klientinnen und Klienten auf ihrem Weg der Rehabilitation und Integration begleiten und beraten und auch das jeweilige Umfeld in seiner Bereitschaft und Fähigkeit zu angepassten und konstruktiven Lösungen fördern und unterstützen.
- sind fähig zu interdisziplinärer Zusammenarbeit innerhalb der Institution, mit dem Netz der Bezugspersonen, mit Beratungsstellen (z.B. IV-Stellen, RAV), mit Betrieben und Verantwortlichen im primären Arbeitsmarkt, mit Behörden und Ämtern sowie mit anderen Fachpersonen des Systems der sozialen Unterstützung.

Handlungskompetenzen im Bereich Agogik

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

- beherrschen die Grundlagen des agogischen Denkens und Handeln und können – eingebettet in den Prozess der produktiven Tätigkeit – den agogischen Kreislauf klientenbezogen, situationsgerecht und interdisziplinär anwenden (beobachten, verstehen, Ziele vereinbaren, anleiten und umsetzen sowie auswerten).
- verfügen über gute kommunikative Kompetenzen, sind beziehungsfähig und können in der Gruppe ihrer Mitarbeitenden eine offene, entwicklungsfördernde und lebensbejahende Atmosphäre schaffen.
- sind fähig zur Selbstreflexion und nehmen die Verantwortung für ihre persönliche Weiterentwicklung wahr.

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen verfügen über hohe soziale und persönliche Kompetenzen, ein positives Selbstkonzept, psychische Belastbarkeit, Führungskompetenz, Introspektions- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie sehr gute fachliche Kenntnisse in ihrem Herkunftsberuf.

2. Kompetenzbereiche und Arbeitsprozesse

2.1. Kompetenzbereiche als Aspekte des arbeitsagogischen Arrangements

Gemäss Berufsprofil ist die Arbeitsagogik in die drei Kompetenzbereiche Produktion, Integration und Agogik gegliedert. Diese bezeichnen drei unterscheidbare Aspekte des arbeitsagogischen Arrangements; arbeitsagogisches Handeln bezieht sich immer auf alle drei Aspekte und erfordert deshalb kompetenzbereichs-übergreifende Handlungskompetenzen:

Aspekt Produktion	Aspekt Integration	Aspekt Agogik
Tätigkeiten und Aufgabenstellungen im arbeitsagogischen Alltag und im Spannungsfeld von Produktions- / Dienstleistungsauftrag und Integrations- /Förderauftrag		

2.2. Arbeitsprozesse des arbeitsagogischen Arrangements

Obschon sich das Handeln professioneller Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen immer auf alle drei Aspekte bezieht, prägen diese – je nach konkreter Tätigkeit und Aufgabenstellung – den beruflichen Alltag in sich verändernden Konstellationen und mit unterschiedlicher Gewichtung.

Für die Beschreibung der Kompetenzen, über die professionelle Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen verfügen müssen sowie für deren Überprüfung im Rahmen der höheren Fachprüfung wird das arbeitsagogische Arrangement in die folgenden 5 Arbeitsprozesse gegliedert:

	Aspekt Produktion	Aspekt Integration	Aspekt Agogik
Arbeitsprozess 1	Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen		
Arbeitsprozess 2	Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen		
Arbeitsprozess 3	Eine Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution führen		
Arbeitsprozess 4	Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten		
Arbeitsprozess 5	Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten		

Kompetentes Handeln im Bereich der 5 Arbeitsprozesse setzt voraus:

- Prozess-spezifische Kompetenzen
- Prozess-übergreifende,
 - Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse
 - persönliche Kompetenzen
 - Transferkompetenzen und Kenntnisse normativer Anforderungen

3. Module, Kompetenznachweise und Modulzertifikate

3.1. Module

Die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik wird modular mit Abschlussprüfung durchgeführt. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss gemäss Ziff. 3.32 der Prüfungsordnung für jedes der nachfolgend aufgeführten 5 Module das Modulzertifikat vorliegen:

1. Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen
2. Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen
3. Eine Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution führen
4. Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten
5. Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten

3.2. Modulzertifikate

Jedes Modul wird mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen; genügt dieser den Anforderungen, so stellt der Bildungsanbieter ein Modulzertifikat aus. Dieses bestätigt, dass die im Modul vermittelten Kompetenzen erworben und als Teil der integralen Handlungskompetenz professioneller Arbeitsaginnen und Arbeitsagogen nachgewiesen sind.

3.2.1 Drei Nachweisformen

Die Kompetenznachweise werden in Form einer

- **Projektarbeit** (Kompetenzaspekt „Handlungskompetenz im Praxisfeld“)

oder

- **Facharbeit** (Kompetenzaspekt „Fachwissen“)

oder

- **Reflexion** (Kompetenzaspekt „Personale und soziale Kompetenzen“)

erbracht.

Im Anhang II dieser Wegleitung werden alle Aspekte der drei Nachweisformen festgelegt und erläutert:

- Anforderungen
- Indikatoren
- Standards
- mögliche Formen / Umfang resp. Dauer
- Art der Dokumentation
- Einzel- oder Gruppenarbeit
- wer beurteilt?
- wer qualifiziert?

3.2.2 Anzahl und Nachweisformen pro Modul

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind insgesamt 5 Modulzertifikate vorzuweisen.

Für die einzelnen Module sind folgende Nachweisformen zugelassen:

Module	Anz.	Nachweisformen		
		Projekt	Facharbeit	Reflexion
Modul 1: Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen	1	Ja	Ja	Nein
Modul 2: Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen	1	Ja	Ja	Nein
Modul 3: Einen Produktions- oder Dienstleistungsbereich einer Institution führen	1	Ja	Ja	Ja
Modul 4: Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten	1	Ja	Ja	Ja
Modul 5: Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten	1	Ja	Ja	Ja
Vorgaben betreffend Anzahl und Form:	5	2x	2x	1x

Die Bildungsanbieter legen in ihrem Antrag an die QS-Kommission gem. Ziff. 3.3 die Nachweisform je Modul fest.

3.2.3 Modulidentifikationen

Im Anhang I dieser Wegleitung sind die einzelnen Module detailliert beschrieben (Modulidentifikationen). Die Beschreibungen geben Auskunft über die

- **Bezeichnung** der einzelnen Module
- **Voraussetzungen** für die Erlangung der Modulzertifikate
- **Kompetenzen**, die im Modul erworben, mit Kompetenznachweis belegt und mittels Modulzertifikat durch den Bildungsanbieter bestätigt werden
- **Kompetenznachweise**: Anzahl und mögliche Nachweisformen
- **Laufzeit** der Modulidentifikation

3.3. Anerkennung von Modulen und Modulzertifikaten

Die in den Modulen 1 – 5 aufgeführten Kompetenzen können im Rahmen sowohl von Kompaktlehrgängen als auch von modularisierten Lehrgängen (Vorbereitungskursen) vermittelt werden.

Die QS-Kommission anerkennt auf Antrag von Bildungsanbietern die durch diese angebotenen Module und ausgestellten Modulzertifikate.

Die Bildungsanbieter können die zu vermittelnden Kompetenzen auf mehr als fünf Lerneinheiten aufteilen. Sie stellen jedoch sicher und weisen nach, dass

- den durch sie ausgestellten Modulzertifikaten gemäss Ziff. 3.32 der Prüfungsordnung alle in den entsprechenden Modulidentifikationen gemäss Anhang I dieser Wegleitung aufgeführten Kompetenzen zugrunde liegen;
- die durch sie beurteilten Kompetenznachweise die Vorgaben für alle drei Nachweisformen gemäss Anhang II dieser Wegleitung erfüllen;
- die Kompetenznachweise mittels geeigneter Verfahren und Instrumente beurteilt werden.

Die für die Anerkennung von Modulen und Modulzertifikaten anfallenden Kosten werden den Gesuchstellern nach Aufwand verrechnet.

Die QS-Kommission stellt entsprechende Instrumente zur Verfügung.

3.4. Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen

Die QS-Kommission entscheidet auf Antrag von Kandidierenden im Einzelfall über die Gleichwertigkeit von anderweitig, nicht durch den Besuch von anerkannten Modulen erworbenen Kompetenzen. Sie erarbeitet zu diesem Zweck ein transparentes Verfahren.

Die für die Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen anfallenden Kosten werden den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die QS-Kommission stellt entsprechende Instrumente zur Verfügung.

4. Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassungsbedingungen sind in Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung festgelegt. Sie betreffen die Grundbildung, die allgemeine Berufserfahrung, die spezifisch arbeitsagogische Berufspraxis und die erforderlichen Modulzertifikate.

4.1. Zulassungs-Vorabklärung

In Zweifelsfällen können Interessierte jederzeit die vollständigen Anmeldeunterlagen dem Prüfungssekretariat für eine Zulassungs-Vorabklärung einreichen. Die QS-Kommission nimmt diese gegen eine Gebühr vor und eröffnet den Entscheid schriftlich. Dieser ist einer späteren Anmeldung zur Abschlussprüfung beizulegen.

4.2. Arbeitsagogische Berufspraxis

4.2.1 Art, Dauer und Nachweis

- Als arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil wird die Anleitung von Gruppen (mindestens 3 Personen) verstanden.
- Es wird eine mindestens vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 60% verlangt. Beträgt der Beschäftigungsgrad phasenweise weniger als 60%, so verlängert sich die Dauer der geforderten arbeitsagogischen Praxis entsprechend, zum Beispiel: 5 Jahre mit einem durchschnittlichem BG von 48% oder 6 Jahre mit einem durchschnittlichem BG von 40% etc.
- Phasen mit einem Beschäftigungsgrad unter 40% werden nicht angerechnet.
- Die arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil ist durch die Arbeitgebenden mittels Stellenbeschreibung und Arbeitszeugnis zu bestätigen.

4.2.2 Abgrenzung

- a. Arbeitsagogische Tätigkeiten, welche Kandidierende im Rahmen
 - ihrer beruflichen Grundbildung
 - ihrer IV-Eignungsabklärung
 - ihrer Arbeitseinsätze zur Klärung der Berufseignung
 absolviert haben, werden nicht als arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 b) angerechnet.
- b. Anstellungen, bei denen nicht alle fünf Handlungsbereiche A – E gemäss Anhang III dieser Wegleitung die Kernaufgabe der agogischen Tätigkeit ausmachen, werden nicht an die erforderliche arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31b angerechnet.
- c. Tätigkeiten mit Klientinnen / Klienten
 - im schulpflichtigen Alter und/oder
 - in Angeboten, die der Volksschulgesetzgebung unterliegen,
 werden nicht an die erforderliche arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31b angerechnet.
- d. Werden arbeitsagogische Tätigkeiten im Rahmen eines „Praktikums“ resp. eines Zivildiensteinsatzes ausgeübt,
 - das nicht begleitend zum Besuch eines Bildungsganges / Prüfungsvorbereitungskurses mit anerkannten Modulen gem. Ziff. 2.2 sowie Ziff. 3.1 und 3.2 dieser Wegleitung absolviert wurde
 und/oder
 - in dem nicht alle fünf Handlungsbereiche A – E gemäss Anhang III dieser Wegleitung die Kernaufgabe der agogischen Tätigkeit ausmachen,
 gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Ein einmaliges Praktikum / einmaliger Zivildiensteinsatz bis zu drei Monaten Dauer wird nicht angerechnet.
 - Bei einem einmaligen Praktikum / Zivildiensteinsatz, das / der länger als drei Monate dauert, werden die ersten drei Monate nicht angerechnet.
 - Bei mehreren Praktika / Zivildiensteinsätzen werden insgesamt drei Monate nicht angerechnet.
 - Praktika / Zivildiensteinsätze werden im Umfang von maximal 12 Monaten angerechnet.

- Praktika und Zivildiensteinsätze sind mit einem separaten Arbeitszeugnis (inkl. Tätigkeitsbeschreibung, Pflichtenheft o.ä.) zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, im Zweifelsfalle frühzeitig eine Zulassungs-Vorabklärung vorzunehmen.

5. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht gemäss Ziff. 5.1 der Prüfungsordnung aus drei Prüfungsteilen, die in Prüfungspositionen mit folgender Gewichtung gegliedert sind:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Diplomarbeit		2x
	Position 1 Diplomarbeit <i>schriftlich</i>	vorgängig erstellt	2x
	Position 2 Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit <i>mündlich</i>	ca. 20 Min. ca. 30 Min.	1x
2	Berufskennnisse		1x
	Position 1 Berufliches Grundwissen <i>schriftlich</i>	60 Min.	1x
	Position 2 Fallbeispiel <i>schriftlich</i>	120 Min.	1x
3	Gruppengespräch <i>mündlich</i>	ca. 120 Min.	1x
Total		ca. 350 Min.	

5.1. Prüfungsteil 1: Diplomarbeit schriftlich (Pos. 1)

Die Diplomarbeit ist eine zentrale Grundlage der Abschlussprüfung und besteht aus einer praxisorientierten Projektarbeit, die im Jahr der Abschlussprüfung im eigenen Betrieb umgesetzt und evaluiert wird (keine reinen Theoriearbeiten). Sie erfüllt die Ansprüche an eine Projektarbeit und deckt ebenso die den Nachweisformen Facharbeit und Reflexion zugrundeliegenden Anforderungen ab (gem. Anhang II / Kompetenznachweise: Anforderungen, Indikatoren, Standards).

Die detaillierten Anforderungen und Vorgaben für die Erstellung der Diplomarbeit sind im „Manual Diplomarbeit – Leitfaden für die Erstellung der Diplomarbeit“ festgehalten. Das „Manual Diplomarbeit“ steht auf der Website der Trägerschaft Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik zum Download bereit.

5.1.1 Genehmigung der Disposition der Diplomarbeit

Thema, Ziele, Vorgehen und Aufbau der Diplomarbeit müssen von den Prüfungsorganen bewilligt werden. Die Kandidierenden reichen ihre Disposition innerhalb der in der Prüfungsausschreibung festgelegten Frist ein; eine zurückgewiesene Disposition kann maximal zwei Mal in nachgebesselter Form neu eingereicht werden. Innerhalb von drei Wochen nach Einreichung wird den Kandidierenden der Entscheid (Genehmigung, Ablehnung oder Genehmigung mit Auflagen der Disposition) eröffnet. Die Genehmigung gilt nur für die folgende Prüfungssession und ist zusammen mit den übrigen Anmeldeunterlagen einzureichen (vgl. Prüfungsordnung, Ziff. 3.2 d).

Die detaillierten Anforderungen und Vorgaben für die Erstellung der Disposition der Diplomarbeit sind im „Manual Diplomarbeit – Leitfaden für die Erstellung der Disposition“ festgehalten. Das „Manual Diplomarbeit“ steht auf der Website der Trägerschaft Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik zum Download bereit.

5.1.2 Bewertungskriterien Diplomarbeit schriftlich

Es kommen die folgenden Bewertungskriterien zur Anwendung:

Kriterien		Indikatoren / nicht abschliessend
Inhaltliche Kriterien		
1	Methodisches Vorgehen	Klarheit, Nachvollziehbarkeit, Korrektheit, Vollständigkeit, Angemessenheit, Techniken
2	Inhaltlich-fachliche Gesichtspunkte	Abgrenzungen, Vertiefungen, Schwerpunktbildung, Komplexitätsgrad, Korrektheit/Richtigkeit, Begrifflichkeit, Fachwissen, Theorien und Verfahren, Einbezug der Betroffenen, Quellen
3	Reflexion	Rollenverständnis und –verhalten, Vorgehen, Prozessverlauf und Ergebnisse, Zielerreichung, Schlussfolgerungen, Praxisrelevanz
Formale Kriterien		
4	Sprache, Zitation, Quellenangaben	Klarheit, Verständlichkeit, Stil, logische Gedankengänge, korrekte Zitierweise korrekte Grammatik und Orthographie
5	Gliederung und Darstellung	Aufbau der Diplomarbeit (die QS-Kommission erlässt dazu Vorgaben), Literatur- und Quellenangaben, unterstützende Visualisierungen
6	Datenschutz und Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Regeln zum Datenschutz gemäss Manual Diplomarbeit sind eingehalten. ▪ 75'000 – 95'000 Zeichen (ohne Leerzeichen), Schriftgrösse: 11 Punkt (Arial), Zeilenabstand: 1.25

5.1.3 Ablauf

Die QS-Kommission setzt den Termin für die Abgabe der Diplomarbeit fest; dieser ist auf der Website der Trägerschaft Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik publiziert. Die Arbeit ist beim Prüfungssekretariat einzureichen.

Es gilt das Datum des Poststempels; wird die Diplomarbeit bis zum vorgegebenen Termin nicht eingereicht, ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht möglich.

Die Kandidierenden reichen beim Prüfungssekretariat zwei Exemplare der Diplomarbeit in Papierform sowie je eine elektronische Version im pdf-Format und als Word-Datei ein; die Papierversionen sind geheftet oder mit der kleinstmöglichen Spiralbindung einzureichen.

5.1.4 Eigenständigkeit der Diplomarbeit und Autorenschaft

- a. Es ist eine eigens für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik erstellte Arbeit zu verfassen und als Diplomarbeit einzureichen. Im Rahmen von Bildungsveranstaltungen erstellte, bereits besprochene und / oder bewertete schriftliche Arbeiten dürfen nicht als Diplomarbeit eingereicht werden; sie können jedoch – wie andere Quellen auch – als Literatur oder Materialien berücksichtigt und zitiert werden.
- b. Mit dem Formular „Selbstdeklaration...“ bestätigt die Autorin oder der Autor schriftlich, dass es sich bei der eingereichten Diplomarbeit um eine eigenständige sowie selbständig konzipierte und verfasste Arbeit gem. Bst. a. handelt und dass alle Zitate und weiteren Quellen (inkl. Tabellen, Grafiken und Abbildungen) als solche gekennzeichnet und mit dem genauen Hinweis auf ihre Herkunft versehen sind. Das Formular steht auf der Website zum Download bereit und ist zusammen mit der Diplomarbeit einzureichen.
- c. Plagiate werden mit dem Ausschluss von der Abschlussprüfung gemäss Ziff. 4.3 der Prüfungsordnung geahndet; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Plagiat darf im Falle einer Anmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht nachgebessert und erneut eingereicht werden: Es muss erneut eine eigenständige Diplomarbeit gem. Bst. a. und Bst. b. zu einem neuen Thema eingereicht werden.

5.2. Prüfungsteil 1: Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit (Pos. 2)

Die Diplomarbeit wird vor den zwei Expertinnen/Experten, welche die schriftliche Arbeit bewertet haben, mündlich präsentiert. Die Präsentation kann in Mundart (D) oder Schriftsprache (D, F, I) erfolgen. Es handelt sich um eine freie Präsentation; erlaubt sind die folgenden Hilfsmittel (abschliessende Aufzählung):

- 1 Seite A4 (keine Kärtchen) mit Stichworten zum Aufbau / Ablauf der Präsentation (keine Sätze, Zitate, Definitionen, etc.)
- max. 5 vorbereitete Folien
- max. 1 vorbereitetes Plakat oder max. 10 Präsentationskarten für Pinwand / Magnetwand
- max. 1 Gegenstand (z.B. Werkstück)

Dauer der Präsentation: 20 Minuten

Das Fachgespräch findet unmittelbar im Anschluss an die Präsentation der Diplomarbeit statt. Es wird durch dieselben zwei Expertinnen/Experten geleitet und durchgeführt. Es hat den Inhalt der Diplomarbeit zum Gegenstand und greift in angrenzende Themen und Fragestellungen über.

Dauer des Fachgesprächs: ca. 30 Minuten

Mit der Präsentation und der Beantwortung der Fragen im Fachgespräch zeigen die Kandidierenden, dass sie fähig sind, überzeugend aufzutreten, die relevanten Aspekte der Diplomarbeit angemessen, korrekt, anschaulich und wirkungsvoll zu präsentieren und sowohl Fragen zur Diplomarbeit als auch Fragen zu angrenzenden Themen sachkundig und präzise zu beantworten.

5.2.1 Bewertungskriterien

Es kommen die folgenden Bewertungskriterien zur Anwendung:

Kriterien		Indikatoren / nicht abschliessend
Präsentation		
1	Aufbau und Gliederung	Die Präsentation ist zielorientiert und klar aufgebaut, d.h.: a. überblickgebende und zielgerichtete Eröffnung; b. eine der Eröffnung entsprechende und der inhaltlichen Bedeutung angemessene Gewichtung der einzelnen Präsentationsteile /-themen; c. abgerundeter und bestimmter Schluss.
2	Präsentationstechnik und Zeitmanagement	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die / der Kandidierende verfügt über eine professionelle Auftrittskompetenz, d.h.: a. sprachlich „gestaltete“ / eingeübte, freie Präsentation; b. Präsentation in angemessener Lautstärke; c. nimmt „Rapport“ auf mit Zuhörenden (Blickkontakt, verbal, Körperhaltung, Mimik/ Gestik etc.); d. überzeugt durch Engagement und kann ihre / seine „Botschaft“ vermitteln. ▪ Die Vorgaben betr. Hilfsmiteileinsatz und Zeitbudget sind eingehalten, d.h.: a. Der Hilfsmiteileinsatz unterstützt die Präsentation sinnvoll. b. Der Hilfsmiteileinsatz erfolgt im erlaubten Rahmen. c. Das Zeitbudget wird eingehalten.
3	Gehalt und Richtigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zentrale Aspekte und Zusammenhänge des DA-Projekts werden in der freien Präsentation sachlich korrekt, faktengestützt und durch Fachsprache untermauert dargestellt. ▪ Die Hauptergebnisse und Schlussfolgerungen des DA-Projekts werden verständlich zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Relevanz für das Feld der Arbeitsagogik erläutert

Fachgespräch zur Diplomarbeit		
1	Expertenfragen aufnehmen und beantworten	Der/die Kand. geht auf die Argumentationen der ExpertInnen ein und beantwortet deren Fragen vollständig.
2	Eigene Überlegungen und Argumente verständlich und fachlich korrekt darlegen	Der/die Kand. legt seine/ihre Überlegungen und Argumente verständlich und fachlich korrekt dar.
3	Sachverhalte mit passenden Theorien, Modellen etc. erklären / begründen	Der/die Kand. kann Sachverhalte unter Bezugnahme auf resp. mit Hilfe von passenden Theorien, Modellen, Methoden oder Verfahren korrekt erklären und/oder begründen.
4	Praxisbezug nachvollziehbar und sachlich korrekt herstellen	Der/die Kand. kann Überlegungen und Argumente nachvollziehbar anhand einer zutreffenden, konkreten Praxissituation darlegen.
5	Transfer nachvollziehbar und sachlich korrekt herstellen	Der/die Kand. kann Sachverhalte auf eine neue Situation übertragen (Transfer in anderen Kontext) und seine/ihre Überlegungen und Argumente an die Erfordernisse der neuen Situation anpassen
6	Reflexion der Ergebnisse und Vorgehensweise	Der/die Kand. kann sowohl zu den Ergebnissen des Projektes als auch zur Vorgehensweise bei der Planung / Durchführung / Auswertung des Projektes kritisch Stellung nehmen und Schlussfolgerungen daraus ziehen

5.3. Prüfungsteil 2: Berufliches Grundwissen (Pos. 1)

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen arbeiten mit unterschiedlichsten Zielgruppen – oftmals im gleichen Produktions-/ Dienstleistungsbereich – und sind in verschiedensten Institutionen tätig. Sie arbeiten mit einer Vielzahl von internen und externen Kooperationspartnern und Anspruchsgruppen zusammen und erfüllen ihre Aufgaben auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.

Um diesen vielfältigen Herausforderungen und Ansprüchen gerecht werden zu können, müssen sie in den angesprochenen Bereichen über breite Grundlagenkenntnisse verfügen (vgl. Anhang III, Kapitel 8.1 und 8.2).

Im Prüfungsteil 2 / Berufliches Grundwissen (Pos. 1) zeigen die Kandidierenden im Rahmen einer einstündigen schriftlichen Beantwortung von Fragen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Dauer Position 1 / Berufliches Grundwissen: 60 Minuten

5.3.1 Bewertungskriterien

Kriterien		Indikatoren / nicht abschliessend
1	Wissensfragen	Korrekte Beantwortung der gestellten Fragen (ja / nein; multiple choice; Kurzantworten)

5.4. Prüfungsteil 2: Fallbeispiel (Pos. 2)

Den Kandidierenden wird ein anspruchsvolles Fallbeispiel aus dem arbeitsagogischen Berufsalltag in schriftlicher Form abgegeben (Auswahl aus zwei Möglichkeiten). Sie weisen nach, dass sie in der Lage sind, eine anspruchsvolle Problemsituation rasch zu erfassen, fachgerecht zu analysieren und mit Hilfe geeigneter Theorien, Konzepte und Verfahren Lösungen zu erarbeiten und zu begründen.

Dauer: 120 Minuten

5.4.1 Bewertungskriterien

Es kommen die folgenden Bewertungskriterien zur Anwendung:

Kriterien		Indikatoren / nicht abschliessend
Analyse		
1	Erfassen und ordnen der arbeitsagogisch relevanten Themen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die aus arbeitsagogischer Sicht relevanten Themen der im Fallbeispiel geschilderten Ausgangslage werden in ihrer Gesamtheit erfasst. ▪ Die erfassten Themen können sinnvoll geordnet werden.
2	Feststellung, Begründung und Priorisierung Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Themen, bei denen aus arbeitsagogischer Sicht Handlungsbedarf besteht, werden genannt. ▪ Der Handlungsbedarf kann überzeugend und fachlich korrekt begründet werden. ▪ Die Priorisierung des Handlungsbedarf kann nachvollziehbar und korrekt begründet werden.
Lösungsvorschläge		
3	Lösungsvorschläge beschreiben und begründen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das durch die/den Arbeitsagogin/-agogen zur Verbesserung der Situation zu wählende Vorgehen und die zu ergreifenden / veranlassenden Massnahmen und deren Ziele werden konkret und überzeugend beschrieben. ▪ Zur Begründung des Vorgehens wird mindestens 1, nachvollziehbar geeignete arbeitsagogische Methode / Modell beigezogen.
4	Erläuterung der Methode(n) und Begründung der Nützlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle beigezogenen Methoden / Modelle sind fachlich korrekt und überzeugend erläutert. ▪ Die Nützlichkeit der beigezogenen Methoden / Modelle ist am konkreten Beispiel überzeugend begründet.

5.5. Prüfungsteil 3: Gruppengespräch

Das Gruppengespräch zu einem breiten Fachthema mit integriertem Arbeitsauftrag wird i.d.R. in einer Gruppe von 4 Kandidierenden und im Beisein von i.d.R. 4 Expertinnen/Experten geführt. Diese geben das Thema und die Aufgabenstellung vor und nehmen im Verlaufe des Gruppengesprächs Einfluss auf die Aufgabenstellung und die Vorgehensweise der Gruppe; für die individuelle Gesprächsvorbereitung stehen zusätzlich 20 Minuten zur Verfügung.

Beurteilt werden die in den fünf Modulen erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, deren angemessene Anwendung auf die Themen- und Aufgabenstellungen des Gruppengesprächs, das Gesprächsverhalten der Kandidierenden (Selbst- und Sozialkompetenzen), das Ergebnis des Gruppengesprächs und die Selbstbeurteilung der Kandidierenden zum Geschehen in der Gruppe.

Der Beitrag der Kandidierenden zum Ergebnis des Gruppengesprächs fliesst in die Benotung der individuellen Prüfungsleistung ein.

Dauer: ca. 120 Minuten + 20 Minuten individuelle Vorbereitungszeit

5.5.1 Bewertungskriterien

Es kommen die folgenden Bewertungskriterien zur Anwendung:

Kriterien		Indikatoren / nicht abschliessend
1	Fachlicher Gehalt der Diskussionsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diskussionsbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte: ▪ Klientenorientierung ▪ Auftrags-, Kunden- und Kooperationsorientierung ▪ Aspekte der Wirtschaftlichkeit / Finanzierung ▪ Mitarbeitendenorientierung (Rolle / Situation der Arbeitsagogin / des Arbeitsagogen) ▪ Infrastruktur
2	Gesprächsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Erstellung / Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Gruppe und zur Zielorientierung des Gruppengesprächs. ▪ Situationsgerechtes Gesprächsverhalten auf der Sach- und der Beziehungsebene. ▪ Einhaltung grundlegender Gesprächsregeln („Kooperationsfähigkeit“). ▪ Auf kritische und/oder der eigenen Position widersprechende Voten angemessen reagieren („Verhandlungsgeschick“). ▪ Mitgestaltung des Gesprächs durch zieldienliche Beiträge und positive Impulse.
3	Verhalten und Flexibilität bei der Revision der Aufgabenstellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Anpassung der inhaltlichen Ausrichtung der Diskussion sowie der Vorgehens- und Arbeitsweise nach der Revision der Aufgabenstellung durch die Experten. ▪ Beitrag zur Erreichung der revidierten Zielsetzungen.
4	Ergebnisqualität	Beurteilung der individuellen Beiträge zu folgenden Ergebnisaspekten des Gruppengesprächs: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung aller zentralen Aspekte der beschriebenen Situation und Bearbeitung aller in der Aufgabenstellung verlangten Elemente. ▪ Angemessenheit und Realisierbarkeit der in die Diskussion eingebrachten Beiträge und Lösungsvorschläge. ▪ Nachvollziehbarkeit der schriftlichen Dokumentation des Erarbeitungsprozesses und der Zusammenhänge zwischen Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung und Diskussionsergebnissen (Produkt).
5	Reflexion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fokus Gruppe: Stärken / Schwächen der Gruppe sowie Vorkommnisse und Verhaltensweisen anderer Gruppenmitglieder, die sich förderlich / hemmend auf (a) die Aufgabenerfüllung der Gruppe resp. (b) die eigene Leistung / Befindlichkeit ausgewirkt haben. ▪ Fokus eigene Person: Eigene Stärken / Schwächen sowie Verhaltensweisen und Beiträge, die sich förderlich / hemmend auf die Aufgabenerfüllung der Gruppe ausgewirkt haben.

5.6. Wiederholungsprüfungen

Die Abschlussprüfung kann gem. Ziff. 6.51 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Neue Bestimmung vom 02.09.2020: Ab HFP 2021 müssen beide Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Erstprüfung absolviert sein.

Datum: **02. September 2020**

Unterschrift / QS-Kommission:



Kurt Orlandi, Präsident

6. ANHANG I: Modulidentifikationen

Modul 1: Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen

Modul 1	Arbeitsagodin / Arbeitsagoge
Titel	Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen
Voraussetzungen	<p>1. Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Qualifikation. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemeinbildender Abschluss auf Sekundarstufe II und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss auf der Tertiärstufe besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>2. Arbeitsagogische Berufspraxis</p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Pkt. 1 sind nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellenbeschreibung mit ausgewiesenen, arbeitsagogischen Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung des Arbeitgebers, dass arbeitsagogische Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil während dem Besuch des Bildungsganges ausgeübt werden.
Kompetenzen	<p>Prozess-spezifische Kompetenzen</p> <p>M1.1: Die Ressourcen der Klientinnen und Klienten (Fach-, Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen) mit geeigneten Instrumenten und Verfahren erfassen.</p> <p>M1.2: Angemessene Zielsetzungen der Angebotsteilnahme hinsichtlich der beruflichen (erster und zweiter Arbeitsmarkt) und sozialen Integration mit geeigneten Instrumenten und Verfahren sowie in Abstimmung mit dem Auftraggeber festlegen und in realistische Teilziele gliedern.</p> <p>M1.3: Den Förderbedarf in Form von Tätigkeiten und Verfahren, die zur Erreichung der (Teil-) Ziele geeignet sind, bestimmen und Rahmenbedingungen sowie Voraussetzungen (personell, Infrastruktur, interne / externe Kooperationen, finanziell, etc.), die für die Umsetzung erfüllt sein müssen, identifizieren.</p> <p>M1.4: Indikatoren, Standards und Instrumente, die für die Beobachtung, Beurteilung und Dokumentation des Förderprozesses notwendig sind, bestimmen und bereitstellen.</p> <p>M1.5: Meilensteine für die Umsetzung des Förderprozesses festlegen und mit den Klientinnen und Klienten situationsgerecht vereinbaren.</p> <p>M1.6: Die Ergebnisse des Förderprozesses periodisch analysieren, Abweichungen vom Plan erkennen und begründen sowie Anpassungen bestimmen, terminieren, vereinbaren und mit den involvierten Kooperationspartnern absprechen.</p> <p>Prozess-übergreifende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Kenntnisse verfügen – Werkzeuge beherrschen – Verfahren anwenden: <p>W+V-2: Grundlegende Kenntnisse über Behinderungen, Beeinträchtigungen und andere personenspezifische Merkmale der Zielgruppen gemäss Berufsprofil nachweisen.</p> <p>W+V-3: Umfassende Zusammenhänge zwischen personenspezifischen Merkmalen der Zielgruppen und deren Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit begründen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.</p> <p>W+V-4: Mit den unterschiedlichen, zielgruppenspezifischen Förderkonzepten und -methoden der Institutionen, die in den Wirkungsfeldern gemäss Berufsprofil tätig sind, vertraut sein.</p> <p>W+V-6: Ausreichende Grundlagenkenntnisse der Motivationspsychologie und der</p>

Anhang I

	<p>Kommunikationstheorie nachweisen und in der Praxis situationsgerecht und begründbar anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönliche Kompetenzen zeigen und weiterentwickeln: <p>PK-3: In jeder Situation Empathie für die Klientinnen und Klienten zeigen sowie eine offene und lebensbejahende Atmosphäre schaffen.</p> <p>PK-4: Sich kritikfähig zeigen sowie eigene Tätigkeit und Befindlichkeit beobachten und reflektieren.</p> <p>PK-5: Eigene Grenzen und Grenzen der Klientinnen und Klienten jederzeit erkennen und wahren.</p> ▪ Transferkompetenzen nachweisen – Normen berücksichtigen <p>TK-1: Über mehrjährige Erfahrung in der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen und Erkenntnisse daraus für die Verbesserung der Berufsausübung ableiten und umsetzen.</p> <p>TK-2: Grundlegende Erkenntnisse aus der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt auf unterschiedliche Zielgruppen sowie Integrations- und Fördermandate von unterschiedlichen Auftraggebern übertragen.</p> <p>N-1: Vorgaben der für die einzelnen Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil zuständigen Branchenorganisationen bezüglich Berufsethik kennen und einhalten.</p>
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt oder Facharbeit ▪ Über alle fünf Module gerechnet müssen die drei Nachweisformen insgesamt wie folgt gewählt werden: Facharbeit: 2x / Projekt: 2x / Reflexion: 1x ▪ Ausführliche Informationen zu den drei Formen von Kompetenznachweisen finden sich in Anhang II dieser Wegleitung.
Laufzeit der Modulentifikation	5 Jahre
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Zulassung zur höheren Fachprüfung ist eine mindestens vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil und mit einem Beschäftigungsgrad von durchschnittlich mindestens 60% Bedingung. ▪ Im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen können Bildungsanbieter einzelne Themen anderen Modulen zuordnen.

Modul 2: Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen

Modul 2	Arbeitsagogin / Arbeitsagoge
Titel	Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen
Voraussetzungen	<p>1. Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Qualifikation. oder ▪ allgemeinbildender Abschluss auf Sekundarstufe II und mindestens drei Jahre Berufspraxis. oder ▪ Abschluss auf der Tertiärstufe besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>2. Arbeitsagogische Berufspraxis</p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Pkt. 1 sind nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellenbeschreibung mit ausgewiesenen, arbeitsagogischen Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil. oder ▪ Bestätigung des Arbeitgebers, dass arbeitsagogische Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil während dem Besuch des Bildungsganges ausgeübt werden.
Kompetenzen	<p>Prozess-spezifische Kompetenzen</p> <p>M2.1: Ansprüche von potentiellen und Zufriedenheit von bestehenden Produkte- und Dienstleistungskunden mit geeigneten Instrumenten erheben und analysieren.</p> <p>M2.2: Festgestellte und vermutete Kundenbedürfnisse hinsichtlich Übereinstimmungen und Abweichungen mit dem Integrationsauftrag analysieren und bewerten.</p> <p>M2.3: Anforderungen der Produktions- /Dienstleistungsaufträge und der Gegebenheiten / Möglichkeiten vor Ort aufeinander abstimmen.</p> <p>M2.4: Den kundenorientierten Produktions- bzw. Dienstleistungsprozess planen, auftragsgemäss durchführen, evaluieren und verbessern.</p> <p>Prozess-übergreifende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Kenntnisse verfügen – Werkzeuge beherrschen – Verfahren anwenden: <p>W+V-1: Grundlegende Erkenntnisse zur individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung von Arbeit und zur beruflichen Integration sowie zu den Risiken und Bewältigungsformen von Beschäftigungslosigkeit und beruflicher Desintegration berücksichtigen.</p> <p>W+V-2: Grundlegende Kenntnisse über Behinderungen, Beeinträchtigungen und andere personenspezifische Merkmale der Zielgruppen gemäss Berufsprofil nachweisen.</p> <p>W+V-3: Umfassende Zusammenhänge zwischen personenspezifischen Merkmalen der Zielgruppen und deren Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit begründen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.</p> <p>W+V-5: Die für die Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil geltenden gesetzlichen Grundlagen und Finanzierungsmechanismen kennen sowie die entsprechenden, grundlegenden Integrationskonzepte und –massnahmen berücksichtigen.</p> <p>W+V-6: Ausreichende Grundlagenkenntnisse der Motivationspsychologie und der Kommunikationstheorie nachweisen und in der Praxis situationsgerecht und begründbar anwenden.</p> ▪ Persönliche Kompetenzen zeigen und weiterentwickeln: <p>PK-2: Mit belastenden und hektischen Situationen umgehen können und dabei sowohl den Förderauftrag als auch den Produktions- resp. Dienstleistungsauftrag situationsgerecht berücksichtigen.</p>

Anhang I

	<p>PK-3: In jeder Situation Empathie für die Klientinnen und Klienten zeigen sowie eine offene und lebensbejahende Atmosphäre schaffen.</p> <p>PK-4: Sich kritikfähig zeigen sowie eigene Tätigkeit und Befindlichkeit beobachten und reflektieren.</p> <p>PK-5: Eigene Grenzen und Grenzen der Klientinnen und Klienten jederzeit erkennen und wahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transferkompetenzen nachweisen – Normen berücksichtigen <p>TK-1: Über mehrjährige Erfahrung in der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen und Erkenntnisse daraus für die Verbesserung der Berufsausübung ableiten und umsetzen.</p> <p>TK-2: Grundlegende Erkenntnisse aus der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt auf unterschiedliche Zielgruppen sowie Integrations- und Fördermandate von unterschiedlichen Auftraggebern übertragen.</p> <p>N-1: Vorgaben der für die einzelnen Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil zuständigen Branchenorganisationen bezüglich Berufsethik kennen und einhalten.</p>
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt oder Facharbeit ▪ Über alle fünf Module gerechnet müssen die drei Nachweisformen insgesamt wie folgt gewählt werden: Facharbeit: 2x / Projekt: 2x / Reflexion: 1x ▪ Ausführliche Informationen zu den drei Formen von Kompetenznachweisen finden sich in Anhang II dieser Wegleitung.
Laufzeit der Modulentifikation	5 Jahre
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Zulassung zur höheren Fachprüfung ist eine mindestens vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil und mit einem Beschäftigungsgrad von durchschnittlich mindestens 60% Bedingung. ▪ Im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen können Bildungsanbieter einzelne Themen andern Modulen zuordnen.

Modul 3: Eine Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution führen

Modul 3	Arbeitsagogin / Arbeitsagoge
Titel	Eine Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution führen
Voraussetzungen	<p>1. Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Qualifikation. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemeinbildender Abschluss auf Sekundarstufe II und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss auf der Tertiärstufe besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>2. Arbeitsagogische Berufspraxis</p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Pkt. 1 sind nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellenbeschreibung mit ausgewiesenen, arbeitsagogischen Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung des Arbeitgebers, dass arbeitsagogische Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil während dem Besuch des Bildungsganges ausgeübt werden.
Kompetenzen	<p>Prozess-spezifische Kompetenzen</p> <p>M3.1: Die Produktions- oder Dienstleistungseinheit funktionell, unter Berücksichtigung ergonomischer Erkenntnisse und gemäss den Anforderungen der Klientinnen und Klienten einrichten.</p> <p>M3.2: Die Produktions- oder Dienstleistungseinheit unter Einhaltung von fachlichen Standards, sowie von Sicherheits-, Hygiene- und Qualitätsvorgaben betreiben.</p> <p>M3.3: Die für die betriebswirtschaftliche Führung einer Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution notwendigen Grundlagen kennen und anwenden können, d.h.: Betriebsbudget der Produktions- oder Dienstleistungseinheit, Auftragskalkulation, Offerte, Rechnungsstellung.</p> <p>M3.4: Die Arbeitseinsätze der Klientinnen und Klienten als Einzelpersonen und als Gruppe / Team gemäss den Anforderungen der Kundenaufträge und den Zielsetzungen des Integrationsauftrages planen, vorbereiten, anleiten, überwachen und die Arbeitsleistung beurteilen.</p> <p>Prozess-übergreifende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Kenntnisse verfügen – Werkzeuge beherrschen – Verfahren anwenden: <p>W+V-1: Grundlegende Erkenntnisse zur individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung von Arbeit und zur beruflichen Integration sowie zu den Risiken und Bewältigungsformen von Beschäftigungslosigkeit und beruflicher Desintegration berücksichtigen.</p> <p>W+V-2: Grundlegende Kenntnisse über Behinderungen, Beeinträchtigungen und andere personenspezifische Merkmale der Zielgruppen gemäss Berufsprofil nachweisen.</p> <p>W+V-3: Umfassende Zusammenhänge zwischen personenspezifischen Merkmalen der Zielgruppen und deren Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit begründen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.</p> <p>W+V-5: Die für die Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil geltenden gesetzlichen Grundlagen und Finanzierungsmechanismen kennen sowie die entsprechenden, grundlegenden Integrationskonzepte und –massnahmen berücksichtigen.</p> <p>W+V-6: Ausreichende Grundlagenkenntnisse der Motivationspsychologie und der Kommunikationstheorie nachweisen und in der Praxis situationsgerecht und begründbar anwenden.</p>

Anhang I

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönliche Kompetenzen zeigen und weiterentwickeln: PK-1: Die eigene Arbeitsfähigkeit und Gesundheit beurteilen und erhalten. PK-2: Mit belastenden und hektischen Situationen umgehen können und dabei sowohl den Förderauftrag als auch den Produktions- resp. Dienstleistungsauftrag situationsgerecht berücksichtigen. PK-3: In jeder Situation Empathie für die Klientinnen und Klienten zeigen sowie eine offene und lebensbejahende Atmosphäre schaffen. PK-4: Sich kritikfähig zeigen sowie eigene Tätigkeit und Befindlichkeit beobachten und reflektieren. PK-5: Eigene Grenzen und Grenzen der Klientinnen und Klienten jederzeit erkennen und wahren. ▪ Transferkompetenzen nachweisen – Normen berücksichtigen TK-1: Über mehrjährige Erfahrung in der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen und Erkenntnisse daraus für die Verbesserung der Berufsausübung ableiten und umsetzen. TK-2: Grundlegende Erkenntnisse aus der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt auf unterschiedliche Zielgruppen sowie Integrations- und Fördermandate von unterschiedlichen Auftraggebern übertragen. N-1: Vorgaben der für die einzelnen Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil zuständigen Branchenorganisationen bezüglich Berufsethik kennen und einhalten.
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt oder Facharbeit oder Reflexion ▪ Über alle fünf Module gerechnet müssen die drei Nachweisformen insgesamt wie folgt gewählt werden: Facharbeit: 2x / Projekt: 2x / Reflexion: 1x ▪ Ausführliche Informationen zu den drei Formen von Kompetenznachweisen finden sich in Anhang II dieser Wegleitung.
Laufzeit der Modulentifikation	5 Jahre
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Zulassung zur höheren Fachprüfung ist eine mindestens vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil und mit einem Beschäftigungsgrad von durchschnittlich mindestens 60% Bedingung. ▪ Im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen können Bildungsanbieter einzelne Themen andern Modulen zuordnen.

Modul 4: Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten

Modul 4	Arbeitsagogin / Arbeitsagoge
Titel	Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen/Klienten gestalten
Voraussetzungen	<p>1. Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Qualifikation. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemeinbildender Abschluss auf Sekundarstufe II und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss auf der Tertiärstufe besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>2. Arbeitsagogische Berufspraxis</p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Pkt. 1 sind nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellenbeschreibung mit ausgewiesenen, arbeitsagogischen Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung des Arbeitgebers, dass arbeitsagogische Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil während dem Besuch des Bildungsganges ausgeübt werden.
Kompetenzen	<p>Prozess-spezifische Kompetenzen</p> <p>M4.1: Die Klientinnen und Klienten im Rahmen des Arbeitsprozesses bedarfs- und zielorientiert begleiten und beraten.</p> <p>M4.2: Mit unterschiedlichen Konzepten der sozialen Unterstützung vertraut sein und diese bedarfs- und situationsgerecht sowie im Einklang mit den Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes anwenden.</p> <p>M4.3: Gruppenprozesse verstehen und steuern.</p> <p>M4.4: Über ein reichhaltiges Repertoire an agogischen Methoden verfügen und dieses bedarfs- und situationsgerecht einsetzen.</p> <p>M4.5: Die Klientinnen und Klienten mittels Zielvereinbarungen an der Planung und Anpassung des Förderprozesses beteiligen.</p> <p>M4.6: Die Klientinnen und Klienten beim Zugang zu den Institutionen des sozialen Netzwerkes unterstützen und die Unterstützungsleistungen im Bereich Arbeit optimieren.</p> <p>Prozess-übergreifende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Kenntnisse verfügen – Werkzeuge beherrschen – Verfahren anwenden: <p>W+V-2: Grundlegende Kenntnisse über Behinderungen, Beeinträchtigungen und andere personenspezifische Merkmale der Zielgruppen gemäss Berufsprofil nachweisen.</p> <p>W+V-3: Umfassende Zusammenhänge zwischen personenspezifischen Merkmalen der Zielgruppen und deren Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit begründen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.</p> <p>W+V-5: Die für die Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil geltenden gesetzlichen Grundlagen und Finanzierungsmechanismen kennen sowie die entsprechenden, grundlegenden Integrationskonzepte und –massnahmen berücksichtigen.</p> <p>W+V-6: Ausreichende Grundlagenkenntnisse der Motivationspsychologie und der Kommunikationstheorie nachweisen und in der Praxis situationsgerecht und begründbar anwenden.</p> ▪ Persönliche Kompetenzen zeigen und weiterentwickeln: <p>PK-2: Mit belastenden und hektischen Situationen umgehen können und dabei sowohl den Förderauftrag als auch den Produktions- resp. Dienstleistungsauftrag situationsgerecht berücksichtigen.</p>

Anhang I

	<p>PK-3: In jeder Situation Empathie für die Klientinnen und Klienten zeigen sowie eine offene und lebensbejahende Atmosphäre schaffen.</p> <p>PK-4: Sich kritikfähig zeigen sowie eigene Tätigkeit und Befindlichkeit beobachten und reflektieren.</p> <p>PK-5: Eigene Grenzen und Grenzen der Klientinnen und Klienten jederzeit erkennen und wahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transferkompetenzen nachweisen – Normen berücksichtigen <p>TK-1: Über mehrjährige Erfahrung in der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen und Erkenntnisse daraus für die Verbesserung der Berufsausübung ableiten und umsetzen.</p> <p>TK-2: Grundlegende Erkenntnisse aus der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt auf unterschiedliche Zielgruppen sowie Integrations- und Fördermandate von unterschiedlichen Auftraggebern übertragen.</p> <p>N-1: Vorgaben der für die einzelnen Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil zuständigen Branchenorganisationen bezüglich Berufsethik kennen und einhalten.</p>
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt oder Facharbeit oder Reflexion ▪ Über alle fünf Module gerechnet müssen die drei Nachweisformen insgesamt wie folgt gewählt werden: Facharbeit: 2x / Projekt: 2x / Reflexion: 1x ▪ Ausführliche Informationen zu den drei Formen von Kompetenznachweisen finden sich in Anhang II dieser Wegleitung.
Laufzeit der Modulentifikation	5 Jahre
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Zulassung zur höheren Fachprüfung ist eine mindestens vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil und mit einem Beschäftigungsgrad von durchschnittlich mindestens 60% Bedingung. ▪ Im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen können Bildungsanbieter einzelne Themen andern Modulen zuordnen.

Modul 5: Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten

Modul 5	Arbeitsagogin / Arbeitsagoge
Titel	Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten
Voraussetzungen	<p>1. Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Qualifikation. oder ▪ allgemeinbildender Abschluss auf Sekundarstufe II und mindestens drei Jahre Berufspraxis. oder ▪ Abschluss auf der Tertiärstufe besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis. <p>2. Arbeitsagogische Berufspraxis Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Pkt. 1 sind nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellenbeschreibung mit ausgewiesenen, arbeitsagogischen Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil. oder ▪ Bestätigung des Arbeitgebers, dass arbeitsagogische Schlüsselaktivitäten gemäss Berufsprofil während dem Besuch des Bildungsganges ausgeübt werden.
Kompetenzen	<p>Prozess-spezifische Kompetenzen</p> <p>M5.1: Die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Institution pflegen und proaktiv nutzen.</p> <p>M5.2: Die interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit dem Netz der Bezugspersonen, mit Fach- und Beratungsstellen, Betrieben und Verantwortlichen im ersten Arbeitsmarkt sowie mit Behörden und Ämtern des Systems der sozialen Sicherheit pflegen und proaktiv nutzen.</p> <p>M5.3: Bei der Integration und Rehabilitation der Klientinnen und Klienten das jeweilige Umfeld in seiner Bereitschaft und Fähigkeit zu angepassten und konstruktiven Lösungen fördern und unterstützen.</p> <p>Prozess-übergreifende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Kenntnisse verfügen – Werkzeuge beherrschen – Verfahren anwenden: <p>W+V-2: Grundlegende Kenntnisse über Behinderungen, Beeinträchtigungen und andere personenspezifische Merkmale der Zielgruppen gemäss Berufsprofil nachweisen.</p> <p>W+V-3: Umfassende Zusammenhänge zwischen personenspezifischen Merkmalen der Zielgruppen und deren Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit begründen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.</p> <p>W+V-5: Die für die Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil geltenden gesetzlichen Grundlagen und Finanzierungsmechanismen kennen sowie die entsprechenden, grundlegenden Integrationskonzepte und –massnahmen berücksichtigen.</p> <p>W+V-6: Ausreichende Grundlagenkenntnisse der Motivationspsychologie und der Kommunikationstheorie nachweisen und in der Praxis situationsgerecht und begründbar anwenden.</p> ▪ Persönliche Kompetenzen zeigen und weiterentwickeln: <p>PK-2: Mit belastenden und hektischen Situationen umgehen können und dabei sowohl den Förderauftrag als auch den Produktions- resp. Dienstleistungsauftrag situationsgerecht berücksichtigen.</p> <p>PK-4: Sich kritikfähig zeigen sowie eigene Tätigkeit und Befindlichkeit beobachten und reflektieren.</p> <p>PK-5: Eigene Grenzen und Grenzen der Klientinnen und Klienten jederzeit erken-</p>

Anhang I

	<p>nen und wahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transferkompetenzen nachweisen – Normen berücksichtigen TK-1: Über mehrjährige Erfahrung in der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen und Erkenntnisse daraus für die Verbesserung der Berufsausübung ableiten und umsetzen. TK-2: Grundlegende Erkenntnisse aus der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt auf unterschiedliche Zielgruppen sowie Integrations- und Fördermandate von unterschiedlichen Auftraggebern übertragen. N-1: Vorgaben der für die einzelnen Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil zuständigen Branchenorganisationen bezüglich Berufsethik kennen und einhalten.
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt oder Facharbeit oder Reflexion ▪ Über alle fünf Module gerechnet müssen die drei Nachweisformen insgesamt wie folgt gewählt werden: Facharbeit: 2x / Projekt: 2x / Reflexion: 1x ▪ Ausführliche Informationen zu den drei Formen von Kompetenznachweisen finden sich in Anhang II dieser Wegleitung.
Laufzeit der Modulidentifikation	5 Jahre
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Zulassung zur höheren Fachprüfung ist eine mindestens vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil und mit einem Beschäftigungsgrad von durchschnittlich mindestens 60% Bedingung. ▪ Im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen können Bildungsanbieter einzelne Themen andern Modulen zuordnen.

7. ANHANG II: Kompetenznachweise

3 Nachweisformen:			
	Projekt	Facharbeit	Reflexion
<i>Kompetenzaspekt</i>	<i>Handlungskompetenz im Praxisfeld</i>	<i>Fachkompetenz, Wissen</i>	<i>Personale und soziale Kompetenzen</i>
Anforderungen	<p>Im Praxisfeld wird ein Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vereinbart (mit Zielvereinbarung und Beurteilungskriterien). ▪ geplant (konzeptionelle Überlegungen, Zeit- und Ressourcenplan, Meilensteine). ▪ umgesetzt (inkl. Dokumentation der Umsetzung in geeigneter Form). ▪ ausgewertet (anhand der vereinbarten Kriterien durch Selbstbeurteilung, Beurteilung durch eine Fachperson im Praxisfeld, Beurteilung durch die Lehrperson). ▪ dokumentiert (schriftlicher Bericht und Präsentation). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Fachthema bestimmen, bearbeiten, sich zu Eigen machen und die erworbenen Kenntnisse darlegen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstreflexion und Dokumentation des eigenen Lernprozesses, Auseinandersetzung mit Wertfragen und mit der professionellen Haltung; die persönlichen Überlegungen in einem fachlichen Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen besprechen.
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziele sind fachgerecht vereinbart. ▪ Planung ist zweckmässig und ressourcengerecht. ▪ Umsetzung erfolgt nach Plan; allfällige Schwierigkeiten und Abweichungen werden analysiert. ▪ Auswertung auf der Ebene des Projekts (in der Praxis): Vereinbarte Ziele wurden erreicht oder Misserfolge sind analysiert und nötige Korrekturmassnahmen sind geplant. ▪ Auswertung auf der Ebene der Projektdokumentation: das Projekt wird übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt. 	<p><i>Variante Schriftliche Dokumentation und Präsentation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird eine eingegrenzte Fragestellung unter fachlichen Gesichtspunkten so behandelt, dass daraus sowohl für die VerfasserInnen wie für die LeserInnen bzw. ZuhörerInnen Lernmöglichkeiten entstehen. <p><i>Variante Prüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Prüfungsaufgaben sind korrekt gelöst. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das eigene Lernen wird reflektiert, z.B. Gedanken zum eigenen Lerntyp und Lernverhalten, zur Auseinandersetzung mit Theorien, zu besonderen Interessen, zur Motivation, zum Verhalten in Lerngruppen usw. ▪ Es sind Überlegungen zur Praxisrelevanz des Gelernten und zum Transfer in die eigene Praxissituation angestellt worden. ▪ Es werden Fragen zum Menschenbild, zur Berufsethik, zur Professionalität der ArbeitsagogeInnen angesprochen.

3 Nachweisformen:			
Projekt	Facharbeit	Reflexion	
Standards für die Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziele sind formuliert als überprüfbare Ergebnisse von eigenen Handlungen oder von Handlungen, die mit anderen Personen abgesprochen werden. ▪ Es werden Überlegungen angestellt, wie die beteiligten Personen angemessen an den Zielvereinbarungs- und Planungsprozessen partizipieren können. ▪ Es liegt ein Plan vor über den Bedarf an Ressourcen (Zeit, Geld, Infrastruktur etc.). ▪ Die Umsetzungsschritte und allfällige Schwierigkeiten sind dokumentiert und analysiert. ▪ Die Auswertung ist anhand der vereinbarten Kriterien zusammen mit den dafür vorgesehenen Beteiligten durchgeführt. 	<p><i>Schriftliche Dokumentation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Thema und Fragestellungen sind klar formuliert. ▪ Geeignete Literatur wurde recherchiert, verarbeitet und korrekt zitiert. ▪ Die fachlichen Überlegungen sind korrekt und nachvollziehbar dargelegt. ▪ Die Bedeutung der Fragestellung für die eigene arbeitsagogische Praxis ist reflektiert. ▪ Es werden Schlussfolgerungen formuliert und Konsequenzen für die eigene arbeitsagogische Praxis gezogen. <p><i>Schriftliche Prüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die erforderliche Punktzahl ist erreicht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es werden aufgrund der Überlegungen zum eigenen Lernverhalten Zielsetzungen formuliert. ▪ Es werden Beobachtungen zum Gruppengeschehen in der Lerngruppe und zum eigenen Verhalten in der Gruppe beschrieben und reflektiert. ▪ Es werden konkrete Praxissituationen zu den Lernthemen des Kompetenzbereichs in Bezug gesetzt. ▪ Die agogische Haltung und das Menschenbild stimmen mit den ethischen Grundlagen der agogischen Berufe überein; der / die Lernende ist fähig, über Fragen in diesem Bereich einen fachlichen Dialog zu führen.
Mögliche Formen / Umfang resp. Dauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachauftrag im arbeitsagogischen Feld (Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine reale Situation in der Praxis) <u>oder</u> ▪ (agogisches) Praxisvorhaben mit einer KlientIn oder einer Gruppe von KlientInnen - <i>Umfang für beide Projektformen:</i> Mindestens 25'000 Zeichen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftliche Arbeit - <i>Umfang:</i> Mindestens 25'000 Zeichen <u>oder</u> ▪ Schriftliche Wissensprüfung - <i>Dauer:</i> Mindestens 60 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lerntagebuch mit anschliessendem Auswertungsgespräch - <i>Umfang Lerntagebuch:</i> Mindestens 15'000 Zeichen <u>oder</u> ▪ Teilnahme an Gruppensupervision - <i>Dauer:</i> Mindestens 12 Stunden
Art der Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftlicher Projektbericht und Präsentation im Unterricht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftliche Dokumentation und Präsentation <u>oder</u> ▪ Beantwortung der Prüfungsfragen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernbericht <u>oder</u> ▪ Testat und Bericht über Gruppensupervision
Einzel- oder Gruppenarbeit	<p>Einzel- oder Gruppenarbeit</p> <p>Die Beiträge der einzelnen Teilnehmenden zum Ergebnis müssen gleichwertig und identifizierbar sein.</p>	<p>Einzel- oder Gruppenarbeit</p> <p>Die Beiträge der einzelnen Teilnehmenden zum Ergebnis müssen gleichwertig und identifizierbar sein.</p>	<p>Einzelarbeit</p> <p>Auswertung in einer Gruppe</p>
Wer beurteilt?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachperson in der Praxis (z.B. die vorgesetzte Person) ▪ Ausbilder/in ▪ Selbstbeurteilung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbilder/in ▪ Selbstbeurteilung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbilder/in ▪ Selbstbeurteilung ▪ evtl. kollegiales Feedback
Wer qualifiziert?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbilder/in 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbilder/in 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbilder/in

8. ANHANG III: Inventar der beruflichen Handlungskompetenzen

8.1 Prozess-spezifische Kompetenzen

Arbeitsprozesse Handlungsbereiche		Berufliche Handlungskompetenzen (Grundlage: Berufsprofil vom Dezember 2005)						
A	Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen. (= Modul 1)	M 1.1 – Die Ressourcen der Klientinnen und Klienten (Fach-, Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen) mit geeigneten Instrumenten und Verfahren erfassen.	M 1.2 – Angemessene Zielsetzungen der Angebotsteilnahme hinsichtlich der beruflichen (erster und zweiter Arbeitsmarkt) und sozialen Integration mit geeigneten Instrumenten und Verfahren sowie in Abstimmung mit dem Auftraggeber festlegen und in realistische Teilziele gliedern.	M 1.3 – Den Förderbedarf in Form von Tätigkeiten und Verfahren, die zur Erreichung der (Teil-)Ziele geeignet sind, bestimmen und Rahmenbedingungen sowie Voraussetzungen (personell, Infrastruktur, interne / externe Kooperationen, finanziell, etc.), die für die Umsetzung erfüllt sein müssen, identifizieren.	M 1.4 – Indikatoren, Standards und Instrumente, die für die Beobachtung, Beurteilung und Dokumentation des Förderprozesses notwendig sind, bestimmen und bereitstellen.	M 1.5 – Meilensteine für die Umsetzung des Förderprozesses festlegen und mit den Klientinnen und Klienten situationsgerecht vereinbaren.	M 1.6 – Die Ergebnisse des Förderprozesses periodisch analysieren, Abweichungen vom Plan erkennen und begründen sowie Anpassungen bestimmen, terminieren, vereinbaren und mit den involvierten Kooperationspartnern absprechen.	
	B	Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen. (=Modul 2)	M 2.1 – Ansprüche von potentiellen und Zufriedenheit von bestehenden Produkte- und Dienstleistungskunden erheben und analysieren.	M 2.2 – Festgestellte und vermutete Kundenbedürfnisse hinsichtlich Übereinstimmungen und Abweichungen mit dem Integrationsauftrag analysieren und bewerten.	M 2.3 – Anforderungen der Produktions- und Dienstleistungsaufträge und der Gegebenheiten / Möglichkeiten vor Ort aufeinander abstimmen.	M 2.4 – Den kundenorientierten Produktions- bzw. Dienstleistungsprozess planen, auftragsgemäss durchführen, evaluieren und verbessern.		
		C	Einen Produktions- oder Dienstleistungsbereich einer Institution führen. (=Modul 3)	M 3.1 – Die Produktions- oder Dienstleistungseinheit funktionell, unter Berücksichtigung ergonomischer Erkenntnisse und gemäss den Anforderungen der Klientinnen und Klienten einrichten.	M 3.2 – Die Produktions- oder Dienstleistungseinheit unter Einhaltung von fachlichen Standards, sowie von Sicherheits-, Hygiene- und Qualitätsvorgaben betreiben.	M 3.3 – Die für die betriebswirtschaftliche Führung einer Produktions- od. Dienstleistungseinheit in einer Institution notwendigen Grundlagen kennen und anwenden können, d.h.: Betriebsbudget der Produktions- od. Dienstleistungseinheit, Auftragskalkulation, Offerte, Rechnungsstellung.	M 3.4 – Die Arbeitseinsätze der Klientinnen und Klienten als Einzelpersonen und als Gruppe / Team gemäss den Anforderungen der Kundenaufträge und den Zielsetzungen des Integrationsauftrages planen, vorbereiten, anleiten, überwachen und die Arbeitsleistung beurteilen.	

Arbeitsprozesse Handlungsbereiche 		Berufliche Handlungskompetenzen (Grundlage: Berufsprofil vom Dezember 2005) 					
D	Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten. (= Modul 4)	M 4.1 – Die Klientinnen und Klienten im Rahmen des Arbeitsprozesses bedarfs- und zielorientiert begleiten und beraten.	M 4.2 – Mit unterschiedlichen Konzepten der sozialen Unterstützung vertraut sein und diese bedarfs- und situationsgerecht sowie im Einklang mit den Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes einsetzen.	M 4.3 – Gruppenprozesse verstehen und steuern.	M 4.4 – Über ein reichhaltiges Repertoire an agogischen Methoden verfügen und dieses bedarfs- und situationsgerecht einsetzen.	M 4.5 – Die Klientinnen und Klienten mittels Zielvereinbarungen an der Planung und Anpassung des Förderprozesses beteiligen.	M 4.6 – Die Klientinnen und Klienten beim Zugang zu den Institutionen des sozialen Netzwerkes unterstützen und die Unterstützungsleistungen im Bereich Arbeit optimieren.
E	Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten. (= Modul 5)	M 5.1 – Die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Institution pflegen und proaktiv nutzen.	M 5.2 – Die interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit dem Netz der Bezugspersonen, mit Fach- und Beratungsstellen, Betrieben und Verantwortlichen im ersten Arbeitsmarkt sowie mit Behörden und Ämtern des Systems der sozialen Sicherheit pflegen und proaktiv nutzen.	M 5.3 – Bei der Integration und Rehabilitation der Klientinnen und Klienten das jeweilige Umfeld in seiner Bereitschaft und Fähigkeit zu angepassten und konstruktiven Lösungen fördern und unterstützen.			

8.2 Prozess-übergreifende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse

Arbeitsprozesse Handlungsbereiche		Berufliche Handlungskompetenzen (Grundlage: Berufsprofil vom Dezember 2005)					
N O R M E N	Berufsethik / Berufskodex im Alltag einhalten	1 – Vorgaben der für die einzelnen Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil zuständigen Branchenorganisationen bezüglich Berufsethik kennen und einhalten.					
	Über grundlegende Kenntnisse verfügen sowie spezielle Werkzeuge und Verfahren beherrschen	1 – Grundlegende Erkenntnisse zur individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung von Arbeit und zur beruflichen Integration sowie zu den Risiken und Bewältigungsformen von Beschäftigungslosigkeit und beruflicher Desintegration berücksichtigen.	2 – Grundlegende Kenntnisse über Behinderungen, Beeinträchtigungen und andere personenspezifische Merkmale der Zielgruppen gemäss Berufsprofil nachweisen.	3 – Umfassende Zusammenhänge zwischen personenspezifischen Merkmalen der Zielgruppen und deren Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit begründen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.	4 - Mit den unterschiedlichen, zielgruppenspezifischen Förderkonzepten und -methoden der Institutionen, die in den Wirkungsfeldern gemäss Berufsprofil tätig sind, vertraut sein.	5 – Die für die Wirkungsfelder gemäss Berufsprofil geltenden gesetzlichen Grundlagen und Finanzierungsmechanismen kennen sowie die entsprechenden, grundlegenden Integrationskonzepte und –massnahmen berücksichtigen.	6 – Ausreichende Grundlagenerkenntnisse der Motivationspsychologie und der Kommunikationstheorie nachweisen und in der Praxis situationsgerecht und begründbar anwenden.
PK	Persönliche Kompetenzen zeigen und weiterentwickeln	1 - Die eigene Arbeitsfähigkeit und Gesundheit beurteilen und erhalten.	2 - Mit belastenden und hektischen Situationen umgehen können und dabei sowohl den Förderauftrag als auch den Produktions- resp. Dienstleistungsauftrag situationsgerecht berücksichtigen.	3 - In jeder Situation Empathie für die Klientinnen und Klienten zeigen sowie eine offene und lebensbejahende Atmosphäre schaffen.	4 - Sich kritikfähig zeigen sowie eigene Tätigkeit und Befindlichkeit beobachten und reflektieren.	5 - Eigene Grenzen und Grenzen der Teilnehmenden jederzeit erkennen und wahren.	
TK	Über Transferkompetenzen verfügen	1 – Über mehrjährige Erfahrung in der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen und Erkenntnisse daraus für die Verbesserung der Berufsausübung ableiten und umsetzen.	2 – Grundlegende Erkenntnisse aus der Anleitung von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt auf unterschiedliche Zielgruppen sowie Integrations- und Fördermandate von unterschiedlichen Auftraggebern übertragen.				